

Soll eine Buchhändlerbank ihren Genossenschaftlern Nutzen bringen können, so muß ihr ein Aufgabenkreis zugemessen werden, der ihr eine bankmäßige Geschäftsführung gestattet. Nicht bei Annahme und Auszahlung von Geldern soll die Tätigkeit der Bank stehen bleiben, sie soll vielmehr in der Lage sein, dem Buchhändler, gleichviel ob Verleger, Sortimentler oder Antiquar, eine anderweitige Bankverbindung zu ersetzen und den Genossen bei Bedarf angemessenen Kredit zu gewähren. Das vermag ein solches genossenschaftliches Unternehmen auch, sobald ihm eine ausreichende Zahl von Mitgliedern für die Ausübung solchen Wirkens sicher ist. Je weiter der Genossenschaftskreis, desto größer auch die Vorteile für den einzelnen und für die Gesamtheit.

Welches sind nun die Aufgaben, die einer Buchhändlerbank zukommen? In erster Linie ist es die verzinsliche Anlage von freien Geldern zu täglicher Verfügung des Einlegers. Die Weiterverwendung dieser Guthaben führt ohne weiteres zum Scheckverkehr. Statt des Scheckverkehrs sollte aber die Überweisung von Konto zu Konto die überragende Stellung einnehmen. Ein verhältnismäßig so geschlossener Kreis von Geschäftskollegen wie im Buchhändlerstande vermag gerade hierin Vorbildliches zu leisten. Beginnen wir beim Sortimentler: Direkte Barsendungen, die der Verleger macht, werden bei Beträgen über eine bestimmte Grenze in der Mehrzahl der Fälle direkt bezahlt. Bei dem Überweisungsverkehr wird der Sortimentler durch Postkarte oder auf dem Buchhändlerwege durch vorgeschriebene Formulare die Genossenschaftsbank beauftragen, den entfallenden Betrag zu Lasten seines Kontos dem Konto des in Frage kommenden Verlegers gutzuschreiben. Hierauf erfolgt Belastungsanzeige an den auftraggebenden Sortimentler und Gutschriftsmeldung an den erkannten Verleger. Damit ist der Zahlungsvorgang bereits erledigt. Der Sortimentler spart Postanweisungs- oder Postscheckgebühr und gewinnt Zins. Das gleiche geschieht ja schon bei Überweisung durch Privatbank. Hier ist aber noch ein besonderer Zinsvorteil, da die Benachrichtigung und Überweisung von Bank zu Bank wegfällt, weil beide, Sortimentler und Verleger, Konto bei der gleichen Genossenschaftsbank unterhalten. Für die sonst zwischen Anweisung und Gutschrift liegenden Tage kommt der Zins den ausführenden Banken zugute. Hier erfolgt die Belastung aber am Tage des Auftrageingangs und Gutschrift am folgenden Tage, sodaß dem Buchhändlerstande an sich kein Tag Zinsgewinn entgeht. Andererseits leisten wir bei Benutzung des Überweisungsverkehrs unserer Volkswirtschaft einen außerordentlich wichtigen Dienst dadurch, daß wir auf Bargeldbewegung verzichten. Eine sehr wichtige Rolle spielt ferner die Anlage von Geldern für die Ostermehzahlungen. Beträge, die der Sortimentler im Laufe des Jahres frei hat und für Ostermehbegleichungen ansammeln möchte, läßt er der Genossenschaftsbank zur Anlage zugehen. Das kann durch direkte Übersendung geschehen, vorteilhafter aber durch Einzahlung bei einem Bankhause seines Ortes mit dem Auftrag, diesen Betrag der Buchhändlerbank zu überweisen. Da zwischen diesen beiden Banken ein Verrechnungsverkehr meist nicht stattfinden wird, läßt die beauftragte Privatbank die Überweisung durch die Reichsbank gehen. So erspart sich der Sortimentler die Übersendungsgebühr und -gefahr. Der Gewinn der örtlichen Bank besteht in einigen Tagen Zinsgewinn. Unterhält der Sortimentler noch eine Bankverbindung am Orte oder ein Postscheckkonto, so läßt er freie Beträge von seinem dortigen Konto auf dem gleichen Wege, im letzteren Falle durch Gutschrift auf das Postscheckkonto der Buchhändlerbank überweisen. Die Buchhändlerbank wird die ihr so zugegangenen Beträge auf dem laufenden Konto des Sortimentlers gutbringen, wo sie zum jeweiligen Satz für tägliches Geld verzinsbar angelegt werden. So sammelt der Sortimentler die für die Ostermesse nötigen Gelder an. Wünscht er aber eine höhere Verzinsung, so kann das durch den ebenfalls zu pflegenden Verzinsungsgeldverkehr, wie bereits früher beschrieben, geschehen. Bereitstellungsstermin dieser Gelder wäre der Tag der Ostermehabrechnung mit dem rechtzeitig ergehenden Auftrag, den nötig werdenden Betrag für diesen Tag dem Kommissionärkonto gutzubringen. Der Kommissionär wird bis zum Tage der

Weitervergütung an die Verleger hierbon Zinsgewinn haben. Statt des bisherigen Verfahrens, die Ostermehentnahmen dem Verleger durch die Post oder Bank zugehen zu lassen, erteilt der Kommissionär wiederum der Buchhändlerbank Auftrag zur Gutschrift der entsprechenden Summen auf die in Frage kommenden Verlegerkonten bei der Bank. Benötigt der Verleger diese Ostermehentnahmen zu weiterer Regulierung, so läßt er die gebrauchten Summen auf die Privatbankkonten seiner Lieferanten ebenfalls überweisen. Werden größere Ostermehzahlungen ohne Vermittlung des Kommissionärs direkt an den Verleger geleistet, so wird ebenfalls der Überweisungsweg eingeschlagen. Bleibt der Agioabzug weiterhin bestehen, so werden auch die Kommissionäre für die ihnen erwachsende Vereinfachung nur dankbar sein. Eine so gepflegte Ostermehbegleichung wäre auch in volkswirtschaftlichem Sinne eine höchst erfreuliche und schon um deswillen eine notwendige Zahlungsregelung, weil der Bargeldverkehr auf das geringstmögliche Maß beschränkt würde. Vergütungen des Sortimentlers an seinen Kommissionär und an sein Barsortiment würden in gleicher Weise geleistet werden. Die Begleichung von Lieferungen an Bibliotheken und Behörden könnte bei entsprechendem Hinweis auf den Rechnungen ebenfalls durch Überweisung auf das Konto bei der Buchhändlerbank erfolgen, da diese Behörden vielfach selbst oder die ihr vorgesezte Kasse ein Reichsbankgirokonto unterhalten. Daß der Postscheckverkehr eine nennenswerte Beeinträchtigung durch diese Überweisungen erfahren würde, ist nicht anzunehmen, da die Einzahlungen der Kunden auf das Postscheckkonto des Buchhändlers, soweit bis jetzt geübt, weiter erfolgen würden. Die überschüssigen, nicht benötigten Beträge dieser Konten kann der Sortimentler dann, wie schon erwähnt, auf Postscheckkonto der Buchhändlerbank überweisen lassen. Miete für das Geschäftslokal, Steuern und ähnliche Ausgaben können durch Abgabe eines Zahlungs- oder Verrechnungsschecks auf die Buchhändlerbank beglichen werden. Gehen wir zum Zahlungsverkehr des Verlegers über, so finden wir auch hier die gleich leichte Erledigung durch die Benutzung der Genossenschaftsbank. Eingänge für direkte Barsendungen, feste Lieferungen und Ostermehentnahmen, für Vergütungen des Kommissionärs und der Barsortimente wachsen seinem Konto bei der Buchhändlerbank zu. Seine Verpflichtungen an Lieferanten, für Miete, Steuern u. ä. löst er durch Überweisung oder Scheck. Für gemischte Betriebe kommt dieselbe Vereinfachung ungeschmälert in Betracht. Antiquare lassen ihre Ankäufe bei Kollegen durch Kontenübertragung bei der Genossenschaftsbank regulieren, Zahlungen an Institute und Privatpersonen durch Überweisung auf deren Bankkonto oder mit Auszahlung durch Vermittlung einer an deren Orte befindlichen Kreditbank. Zahlungen von Bibliotheken, Instituten und Behörden sowie Hauptkunden sind durch Hinweis auf die Überweisung von ihrer Bank leicht zu erreichen. Zeitschriftenverleger lassen sich die größeren Beträge für Fortsetzungen durch Kontenübertragung gutbringen, wie schon ausgeführt. Das gleiche gilt für Reise- und Versandbuchhandlungen. Kommissionsgeschäfte lassen sich von ihren Sortimenterkommissionären durch Überweisung bei der Buchhändlerbank bezahlen, während sie die Vergütungen an die von ihnen vertretenen Verleger ebenfalls durch Kontenübertragung leisten. Für Barsortimente liegt der Zahlungsverkehr ebenso. Und das alles wird erreicht ohne nennenswerte Bewegung von Bargeld. Wo Wechselverkehr stattfindet, läßt er sich durch die Buchhändlerbank in einfachster Weise pflegen. Kauft die Sortimentler-, Reise- oder Versandbuchhandlung gegen Akzente, so wird sie die Wechselabgabe bei der Buchhändlerbank zahlbar stellen. Dem Verleger, als dem Wechselnehmer, sollte Gelegenheit gegeben werden, Wechsel schon längere Zeit vor Verfall bei Geldbedarf, d. h. in unserem Falle in erster Linie zur Erhöhung seines Guthabens bei der Buchhändlerbank, bei dieser zu diskontieren. Aber auch für Wechselverbindlichkeiten des Verlegers gegenüber seinem Lieferanten gilt das gleiche. Es sollte darin noch weiter gegangen werden, sodaß neben dem Zahlbarstellen der Wechsel bei der Berufsbank auch Wechsel auf diese gezogen werden können. Dieser Fall